

**DE**

**REM 06/05**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 1-12-2006

C(2006)5781

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMT

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom. 1.12.2006**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall  
gerechtfertigt ist**

(Nur der portugiesische Wortlaut ist verbindlich)

**(Antrag der Portugiesischen Republik)**  
**(REM 06/05)**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom. 1.12.2006**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall  
gerechtfertigt ist**

(Nur der portugiesische Wortlaut ist verbindlich)

**(Antrag der Portugiesischen Republik)  
(REM 06/05)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/2006<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 117 vom 4.5.2005, S.13.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S.1.

<sup>4</sup> ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 35.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 18. Oktober 2005, das bei der Kommission am 21. Oktober 2005 eingegangen ist, ersucht die Portugiesische Republik die Kommission um Entscheidung, ob es nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gerechtfertigt ist, im nachstehend beschriebenen Fall den Erlass der Einfuhrabgaben zu gewähren.
- (2) Ein in Portugal niedergelassenes Unternehmen, im Folgenden „der Beteiligte“, hat in der Zeit von März 1998 bis September 1999 wiederholt Partien Thunfischkonserven mit Ursprung in Ghana eingeführt.
- (3) Zum damaligen Zeitpunkt wurde auf diese Art von Erzeugnissen mit Ursprung in Ghana bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Präferenzregelung angewendet, die im Vierten AKP-EG-Übereinkommen von Lomé<sup>5</sup>, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Übereinkommen, nachstehend „Übereinkommen von Lomé IV“<sup>6</sup>, für die Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) vorgesehen ist. Gemäß Artikel 12 des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ oder „Erzeugnisse mit Ursprung in“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Übereinkommens von Lomé IV bestand für diese Erzeugnisse bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft, soweit sie von einer von den zuständigen Behörden Ghanas ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 abgedeckt waren, Anspruch auf Zollpräferenzbehandlung.
- (4) Im vorliegenden Fall legte der Beteiligte im Rahmen seiner Zollanmeldungen zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vor, die von den zuständigen Behörden Ghanas ausgestellt worden waren. Die portugiesischen Behörden nahmen die Zollanmeldungen an und gewährten die Präferenzzollbehandlung.
- (5) Nach einer Untersuchung der Bedingungen, unter denen die Behörden Ghanas Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ausstellen, die Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission im Februar 2000 in Ghana

---

<sup>5</sup> ABl. L 229 vom 17.8.1991, S.3.

<sup>6</sup> ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 3.

durchgeführt hatten, wurde festgestellt, dass mehrere der Fangschiffe (und ihre Reeder), von denen der an den Beteiligten gelieferte Thunfisch stammte, die Ursprungskriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 1 des Übereinkommens von Lomé IV nicht erfüllten, so dass bei dem von diesen Schiffen gefangenen Thunfisch die AKP-Präferenzursprungsregeln nicht eingehalten wurden.

- (6) So wurde aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung festgestellt, dass der Beteiligte in diesem Fall Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwendet hatte, die zu Unrecht ausgestellt worden waren. Da unter diesen Voraussetzungen für die in Portugal eingeführten Erzeugnisse kein Anspruch auf Zollpräferenzbehandlung bestand, forderten die portugiesischen Behörden den Beteiligten zur Entrichtung der Einfuhrabgaben in Höhe von de XXXXXX auf; diese Summe ist Gegenstand des Erlassantrags.
- (7) Die zuständigen portugiesischen Behörden übermittelten der Kommission den Antrag am 18. Oktober 2005. Außerdem hätten die zuständigen Behörden Ghanas durch Erteilung von Ursprungszeugnissen, die sich im Nachhinein als ungültig herausstellten, einen Irrtum begangen, der als besondere Situation im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu werten sei. Im Übrigen ist dieser Fall nach Ansicht des Beteiligten sachlich und rechtlich mit denjenigen vergleichbar, die Gegenstand der Entscheidung der Kommission Nr. C (2002) 3627 vom 3. Oktober 2002 (REM 01/02) und der Entscheidung der Kommission Nr. C (2004) 3493 vom 24.9.2004 (REM 02/04) waren, in denen die Kommission entschieden hatte, dass der Erlass des Abgabebetrag gerechtfertigt war.
- (8) Zur Untermauerung des Antrags der zuständigen portugiesischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er die der Kommission von portugiesischen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.
- (9) Mit Schreiben vom 24. Februar 2006 forderte die Kommission bei den portugiesischen Behörden zusätzliche Angaben an. Diese wurden der Kommission mit Schreiben vom 21. Juli 2006, das bei der Kommission am 25. Juli 2006 einging, übermittelt.

- (10) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 25. Februar 2006 bis 25. Juli 2006 ausgesetzt.
- (11) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 13. September 2006 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Erstattungen, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (12) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (13) Wie aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften folgt, stellen diese Bestimmungen eine allgemeine Billigkeitsklausel dar, nach welcher besondere Umstände gegeben sind, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen, die gleiche Tätigkeit wie er selbst ausübenden Wirtschaftsteilnehmern in einer außergewöhnlichen Lage befindet und er ohne diese Umstände den Nachteil, der ihm aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwächst, nicht erlitten hätte.
- (14) In diesem Fall unterlag die Gewährung der Zollpräferenz für die in Frage stehenden Einfuhren der Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die von den zuständigen ghanaischen Zollbehörden auszustellen waren.
- (15) Nach der Untersuchungsmission jedoch, die die Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission im Februar 2000 im Zusammenhang mit den Bedingungen der Erteilung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 durch die Behörden von Ghana durchgeführt hatten, gingen die zuständigen portugiesischen Behörden davon aus, dass die bei der Einfuhr der in Frage stehenden Erzeugnisse vorgelegten Ursprungszeugnisse wegen Nichterfüllung bestimmter Ursprungsregeln des Artikels 2 des vorgenannten Protokolls Nr. 1 nicht gültig waren. Weder die benutzten Fangschiffe noch die Reedereien erfüllten die einschlägigen Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des Protokolls.

- (16) Nach Artikel 904 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gibt es für die Gültigkeit von Präferenzursprungszeugnissen normalerweise keinen Vertrauensschutz, denn dieses Element gehört zum Geschäftsrisiko des Einführers und fällt damit unter die Verantwortung des Zollschuldners.
- (17) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes fällt das legitime Vertrauen eines Beteiligten nur dann unter den Rechtsschutz, wenn die zuständigen Behörden selbst den Anlass zu diesem Vertrauen gegeben haben. Wurden diese Behörden also selber durch unzutreffende Angaben der Ausführe in die Irre geführt, so fällt das Vertrauen auf die Gültigkeit dieser Ursprungszeugnisse nicht unter Rechtsschutz.
- (18) Im vorliegenden Fall gaben die Ausführe auf den Ursprungszeugnissen an, dass die darauf aufgeführten Waren die Bedingungen für die Ausstellung dieser Zeugnisse erfüllten.
- (19) Gemäß der [Rechtsprechung](#) des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften<sup>7</sup> kann nicht aufgrund der bloßen Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden Ghanas von den Ausführe in die Irre geführt wurden, ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen.
- (20) Tatsächlich können verschiedene Gegebenheiten dieses Falls als Ausgangspunkt für ein Vorliegen derartiger besonderer Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gewertet werden.
- (21) Dass die zuständigen Behörden Ghanas über einen so langen Zeitraum hinweg Bescheinigungen ausstellten, die sich als ungültig herausstellen sollten, und dass die Präferenzregelung dieselbe Zeit lang gewährt wurde, musste den Beteiligten in seiner Annahme bestärken, dass er die Einfuhren vorschriftsgemäß ausführte.
- (22) Weiter ist festzustellen, dass die zuständigen ghanaischen Behörden sich bis zum 28. August 2002 weigerten, den nach der Gemeinschaftsmission aus dem Jahre 2000 verfassten Bericht zu unterzeichnen. Schließlich haben die ghanaischen Behörden in

---

<sup>7</sup> Urteil „Farbfernseher aus der Türkei“ vom 10. Mai 2001, verbundene Rechtssachen T-186/97, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/99 (Slg. II-1337).

Bezug auf eine bestimmte Anzahl Ausfuhrunternehmen anerkannt, dass die diesen Unternehmen gehörenden Fangschiffe die Ursprungskriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 1 des Übereinkommens von Lomé IV nicht erfüllten. In bestimmten Fällen allerdings besteht nach wie vor Uneinigkeit über die Ergebnisse der Gemeinschaftsmission im Jahre 2000. Auch als die Schlussfolgerungen der Untersuchung akzeptiert wurden, haben die zuständigen Behörden Ghanas die von ihnen ausgestellten Ursprungszeugnisse bis zum heutigen Tag nicht zurückgezogen.

- (23) Insbesondere die in Erwägungsgrund (21) dargelegten Umstände mussten den Beteiligten in seiner Annahme bestärken, dass er die Präferenzbehandlung zurecht in Anspruch nahm. Diese Gegebenheiten sowie die in Erwägungsgrund (22) dargelegten Umstände sind dem Einführer, soweit er gutgläubig handelte, zugute zu halten.
- (24) Aus alledem geht hervor, dass in diesen Fällen besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen.
- (25) Allerdings können Einfuhrabgaben auch in einem solchen besonderen Fall nur erstattet werden, wenn der Beteiligte weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (26) Aus den verschiedenen Schriftstücken, die die portugiesischen Behörden der Kommission zugeleitet haben, geht hervor, dass das Verhalten des Beteiligten nicht als betrügerisch oder fahrlässig zu werten ist.
- (27) Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen.
- (28) Wenn die geprüfte Situation die Erstattung oder den Erlass der in Rede stehenden Einfuhrabgaben rechtfertigt, so ist die Kommission gemäß Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ermächtigt, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Mitgliedstaaten die Einfuhrabgaben in Fällen mit sachlichen und rechtlichen Merkmalen erstatten oder erlassen können.
- (29) Dem vorliegenden Fall sachlich und rechtlich vergleichbar sind diejenigen Anträge auf Erstattung oder Erlass, die innerhalb der gesetzlichen Fristen in Bezug auf Einfuhren mit Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die die zuständigen Behörden Ghanas in dem von der Gemeinschaftsmission geprüften Zeitraum (1997-2000) ausgestellt haben, gestellt wurden, wenn die Fische von Schiffen der Reedereien, die in dem



Bericht über die Gemeinschaftsmission aus dem Jahre 2000 genannt sind, und von Schiffen, die in der im Anschluss an die Sitzung der Behörden Ghanas und des OLAF vom 16. Mai 2002 erstellten Liste geführt werden, gefangen wurden und wenn die Umstände, unter denen die Einfuhr erfolgt ist, sachlich und rechtlich mit denen vergleichbar sind, die zu dem vorliegenden Fall geführt haben. Diesbezüglich dürfen die Ausführer nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt haben -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, die Gegenstand des Antrags der Portugiesischen Republik vom 18. Oktober 2005 sind, sind zu erlassen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1-12-2006

*Für die Kommission*  
László KÓVACS  
*Mitglied der Kommission*